Bebauungsplan der Ortsgemeinde Thalfang, Teilgebiet "In den Mühlenfeldern"

Gestaltungsvorschlag (nicht rechtsverbindlich)

Rechtsplan

Teil A: Planzeichnung (1. Geltungsbereich)

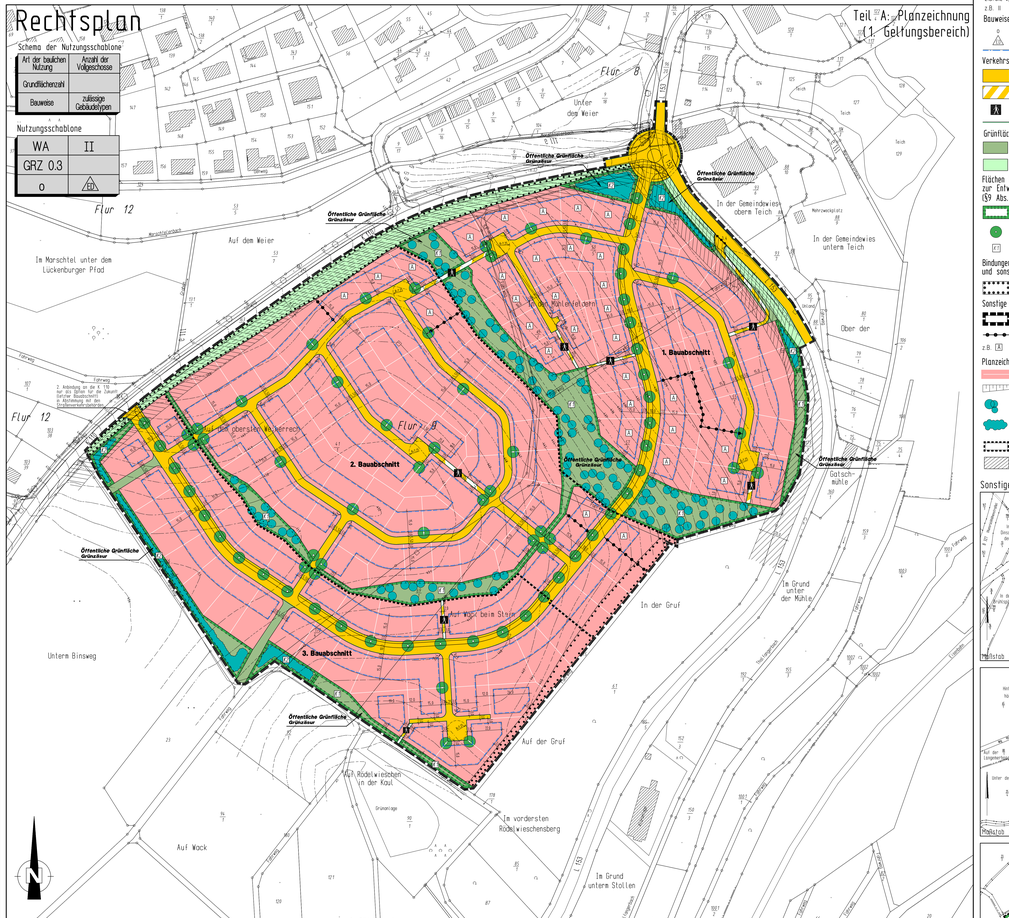

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

A Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Anpflanzen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

A Zuordnung textlicher Festsetzungen zu landespflegerischen Maßnahmen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

z.B. A Zuordnung textlicher Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen

Planzeichen ohne Normcharakter

Geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)

Geländeaufnahmen

Darstellung der landespflegerischen Gestaltungsabsicht (Anpflanzungsvorschlag für Einzelbäume) (nicht rechtsverbindlich)

Anpflanzungsvorschlag für heckenartige Gehölzpflanzungen (nicht rechtsverbindlich)

Kennzeichnung der verschiedenen Bauabschnitte

Bauverbotszonen gemäß §22 LStrG

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1998 (BGBl. I S. 818) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

A Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Anpflanzen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

A Zuordnung textlicher Festsetzungen zu landespflegerischen Maßnahmen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

z.B. A Zuordnung textlicher Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen

Planzeichen ohne Normcharakter

Geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)

Geländeaufnahmen

Darstellung der landespflegerischen Gestaltungsabsicht (Anpflanzungsvorschlag für Einzelbäume) (nicht rechtsverbindlich)

Anpflanzungsvorschlag für heckenartige Gehölzpflanzungen (nicht rechtsverbindlich)

Kennzeichnung der verschiedenen Bauabschnitte

Bauverbotszonen gemäß §22 LStrG

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1998 (BGBl. I S. 818) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

A Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Anpflanzen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

A Zuordnung textlicher Festsetzungen zu landespflegerischen Maßnahmen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

z.B. A Zuordnung textlicher Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen

Planzeichen ohne Normcharakter

Geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)

Geländeaufnahmen

Darstellung der landespflegerischen Gestaltungsabsicht (Anpflanzungsvorschlag für Einzelbäume) (nicht rechtsverbindlich)

Anpflanzungsvorschlag für heckenartige Gehölzpflanzungen (nicht rechtsverbindlich)

Kennzeichnung der verschiedenen Bauabschnitte

Bauverbotszonen gemäß §22 LStrG

Sonstige Geltungsbereiche

G) ZUORDNUNGSFESTSETZUNG gemäß §9 Abs. 1a BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden

für den 1. Bauabschnitt:
- zu 75,3 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 1,19 ha) den Grünflächen (Grünstreifen),
- zu 24,7 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 0,39 ha) den öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen

für den 2. Bauabschnitt:
- zu 77,1 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 1,72 ha) den Grünflächen (Grünstreifen),
- zu 22,9 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 0,51 ha) den öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen

und für den 3. Bauabschnitt:
- zu 75,3 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 1,03 ha) den Grünflächen (Grünstreifen),
- zu 24,7 % (anteiganteil einer Neuversiegelung von ca. 0,34 ha) den öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen

zugeordnet (Festlegung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB).

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

H) DACHGESTALTUNG

1. Dächer sind ausschließlich als Satteldach, Krüppelwalmdach, oder versetztes Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 35° und höchstens 48° zulässig.
2. Ausgenommen von den Festsetzungen zu Ziffer 1 sind die Dächer von
   - Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO,
   - Gauben und Zwerchhäusern sowie Anbauten.
3. Als Dacheindeckung sind ausschließlich ungliederte Materialien in Ziegelrot, Rotbraun, Anthrazit, Grau, Schwarzgrau, Schwarz zulässig. Ziegelrot (Braunrot), 7012 (Blaugrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau), 8012 (Rotbraun) bis RG29 (Ziegelrot), sowie RG30 (Tiefschwarz) sind zulässig.
   Für Teile des Daches bis eine Eindeckung aus Glas zulässig.
   Glasierte sowie Glitzerdachziegel zulässig.
4. Dachaufbauten (z.B. Gauben etc.) dürfen mit Ausnahme von Aufbauten für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (z.B. Solarzellen) nicht breiter sein als insgesamt drei Fünftel der Trauflänge.
   Der Abstand der Dachgauben von Außenkante Kniestock bis zur Traufe, sowie zwischen zwei benachbarten Gauben ist einzelnen mindestens 2,50 m nicht überschreiten.
   Dachgauben sind mindestens 1,25 m von Ortsgiebel und Grenzgiebel sowie Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie Anbauten.

I) FASSADENGESTALTUNG

1. Für die Gestaltung der Außenwände sind ausschließlich folgende Materialien zulässig:
   - Putz in hellen Farbtönen,
   - Naturbaustein/Klinker,
   - Holzbekleidung, wobei Gebäude in voll sichtbarer Stammbauweise und Holzblockwänden ausgeschlossen sind.
2. Zulässige Fassadenverkleidungen sind des weiteren Naturstein, Schiefer, Glasbausteine und Glasfassaden.

J) VERÄNDERUNGEN DER GELÄNDEOBERFLÄCHE / BÖSCHUNGEN

1. Böschungen dürfen nur in einzelnen Maße vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, von Anlagen von Ver- und Entsorgung, Stellplätzen und Garagen sowie Zufahrten erforderlich sind. Böschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen.
   Ab einer Höhe von 1,50 m sind die Böschungen durch 0,5 m – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen.
2. Flächenhafte Abgrabungen oder Abgrabungen gender Grundstücke oder größerer Teile (mehr als 30% der jeweiligen Baugrundstücksfläche) sind unzulässig.
3. Stützmauern sind nur zulässig in Natursteinausführung, mit Natursteinverkleidung oder mit Bepflanzung. Die Stützmauern sind bis zu 1,50 m Höhe in sind diese mit mindestens 1,0 m breiter Zwischenstufen zu staffeln.

K) EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSEN

Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist die Errichtung von baulichen Einfriedungen mindestens 1,00 m zurückzusetzen.

III. SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung gemäß § 19 BauGB.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. Zu Ziffer I B 3) Bodenschutz für die Errichtung der Gebäudekeller

2. Es wird empfohlen, auf Grundstücken aufkommendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Versickerung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen unter Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) aufzufangen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist nach den vorgesehenen Entwässerungsplänen anzuschließen.
3. Bei Bepflanzungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit Bäumen und Sträuchern sollen ausschließlich standortgerechte und heimische nur wenig beanspruchende Arten verwendet werden. Es werden insbesondere die unter 3. genannten Arten vorgeschlagen.
4. Liste heimischer standortgerechter Gehölzarten:

   Sträucher 1. Ordnung:
   Haselnuß (Corylus avellana), Eibe (Taxus-ne aucelsch), Buche (Fagus sylvatica), Rotdornen (Acer platanoides), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Winterlinde (Tilia cordata), Weinrose (Lugdunensis rosa).

   Sträucher 2. Ordnung:
   Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Feldahorn (Acer campestre), Hartriegel (Cornus sanguinea), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Faulbaum (Rhamnus frangula), Hundsrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Jo. Wildrose (Rosa sp.).

   Feldhecke Standorte (Rasenböschungen):
   Schneeschere (Ahnu glutinosa), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita), Grauweide (Salix cinerea), Faulbaum (Rhamnus frangula).

5. Der Oberboden von Flächen, die durch Baumaßnahmen verdichtet werden, ist gem. DIN 18300 und DIN 18915 zu behandeln und möglichst vor Ende der Bauarbeiten wieder in einer Mindestmächtigkeit von 0,30 m aufzubauen ist. Ausnahmen bedürfen eine Feinbodenbearbeitung durchzuführen.
6. Es wird empfohlen, Flachdächer und gering geneigte Dächer extensiv zu begrünen.
7. Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Ausführungen des Landschaftsplanes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11.„Grundsätze für Pflanzen" zu beachten.
8. Hydrogeologie:
   Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmeanlagen erfassen Bitterwässer und Mineralwässer. Die Nutzung dieser Bodenschätze ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, dass die Wasserbeschaffungsquelle 1 entsprichtt und die Gefährung bei Bohrungen ausgeschlossen ist. Die Wasserbeschaffungsquelle 1 ist ausgebaut und ausgebaut. Bohrungen sind bis mindestens 50m tiefe grundstücksfeinen Einbindung zur Gewährung von Erdwärme.
9. Vogelschutzgehölze:
   Die Vorgaben der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
10. Einsetzungungen zur freien Strecke der klassifizierten Straßen sind gemäß RAS-Q.

Übersichtskarte

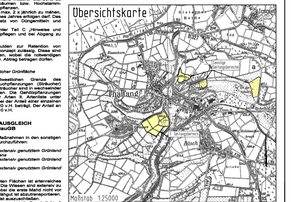

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27 Juni 2000 (BGBl. I S. 1858)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Grundfassung (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 22 April 1993 (BGBl. I S. 466) und Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18 Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) Jahre der Anlage zur (BauG. N)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 15. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 533)
5. Landesnaturgesetz für Rheinland-Pfalz GesNG (LNG) vom 21. August 1979 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1996 (GVBl. S. 477)
6. Landeskultiurgesetz (LPflG) LNT vom 05 Februar 1979 (GVBl. S. 30) zuletzt in der ab 3. Tag 1980 geänderten Fassung (GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1996 (GVBl. S. 477)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 1274)
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG LGT. vom 14. Juli 1960 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1997 (GVBl. S. 436)

Die Vermessung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

den
Verbandsgem. und Katasteramt Birkenfeld

Der Gemeinderat Thalfang hat am 05.07.2001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Mühlenfeldern" beschlossen. am 14.09.2001 gem. § 2 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 14.10.2002 bis 15.11.2002 einschließlich über die Planung unterrichtet und ihnen wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Anregungen und Bedenken wurden am 01.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2002 beteiligt zur Stellungnahme bis 29.11.2002 gegeben.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken am 07.03.2003 geprüft und das erforderliche Abwägung durchgeführt. Es wurde mitgeteilt.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Deiner Einwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen hat vor der Begründung vom 14.10.2002 bis 15.11.2002 gem. § 3 Abs.2 BauGB i.d.F. vom 1.1.2003 ein Stück 2003 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.11.2002 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die von der Auslegung berührten öffentlichen Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten einzelnen Stellungnahmen der Bürgern und Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen von Bürgern in seiner Sitzung am 07.05.2003 geprüft und die erforderliche Abwägung durchgeführt. Es wurde mitgeteilt.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Thalfang hat am 07.05.2003 den Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in Form einer Satzung als Ortsrecht beschlossen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Thalfang, den 27.11.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit den Beschlüssen des Gemeinderates wird hiermit bestätigt. Es gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden beachtet.

Thalfang, den 22.12.2003

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB

GENEHMIGT

Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 09.12.2003

AZ.: 4410222-2/121

Wittlich, den 09.12.2003

(gez. H. Brucks)
in Vertretung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09.12.2003 durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bekanntgemacht.

Thalfang, den 09.01.2004

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

In der Begründung der Genehmigungsverfügung ist gem. § 215 Abs.2 BauGB auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf den Vorrang der Verfahrens- oder Formvorschriften und auf den Mangel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit Erteilung der Genehmigungsverfügung gem. § 10 BauGB ist hingewiesen worden.

Thalfang, den 09.01.2004

(Siegel) (gez.: Gasper)
Der Ortsbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE THALFANG
Teilgebiet "In den Mühlenfeldern"

Plan-Nr.: 0012	**Satzungsausfertigung**
Projekt-Nr.: 9485	GRUNDRISSPLANUNG:
Maßstab 1:500	ECS KAMLENIEG PIGNEUR
07.05.2003	Landschaftsarchitekten Stadtplaner Ingenieure Partnerschaft Mitglieder: Dipl.-Ing. Jürgen Kamlenieg, Dipl.-Ing. Ulrich Pigneur, Dipl.-Ing. Ralf Schmitz, Dipl.-Ing. Ralf Schmitz, Dipl.-Ing. Ralf Schmitz